



HVBG

HVBG-Info 08/2000 vom 17.03.2000, S. 0762 - 0763, DOK 531.11

**Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - Abfindung - Einmalzahlung
- Anmerkungen zu den BSG-Urteilen vom 28.01.1999
- B 12 KR 6/98 R - und B 12 KR 14/98 R - von Wolfgang KLOSE,
Bargteheide**

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - Abfindung - Einmalzahlung
(§§ 14 Abs. 1, 23a Abs. 3 und 4 SGB IV; § 1 ArEV);
hier: Anmerkungen zu den BSG-Urteilen vom 28.01.1999
- B 12 KR 6/98 R - und - B 12 KR 14/98 R - in "Zentralblatt
für SOZIALVERSICHERUNG SOZIALHILFE UND VERSORGUNG" 2/2000,
57-58

Das BSG hat mit Urteilen vom 28.01.1999 - B 12 KR 6/98 R - und
- B 12 KR 14/98 R - (= HVBG-INFO 1999, 2588-2595) Folgendes
entschieden:

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 28.01.1999 - B 12 KR 14/98 R -:
Eine Abfindung, die wegen Verringerung der Wochenarbeitszeit bei
weiterbestehendem versicherungspflichtigen
Beschäftigungsverhältnis gezahlt wird, ist beitragspflichtiges
Arbeitsentgelt (Abgrenzung zu BSG vom 21.02.1990 - 12 RK 20/88
= BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 § 14 Nr 2).

Anmerkungen zu den Urteilen vom 28.1.1999 von Assessor
Wolfgang Klose

Den vorstehenden Entscheidungen ist zuzustimmen. Sie widerlegen
einmal mehr die häufig pauschal vertretene oder wiedergegebene
Aussage, dass "Abfindungen" beitragsfrei seien. Das dazu
angezogene Urteil vom 21.2.1990 (1) hatte die "Beitragsfreiheit"
daraus abgeleitet und damit begründet, dass es sich um eine der
Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zuzuordnende
Abfindung wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes gehandelt habe.
Bereits zeitgleich mit dem Urteil vom 21.2.1999 war entschieden
worden (2), dass die deklaratorische Benennung einer Zahlung als
"Abfindung" dann keine beitragsfreie Abfindung sei, wenn es sich
tatsächlich um die Zahlung von geschuldetem laufendem
Arbeitsentgelt aus Annahmeverzug handelte.

Bei den vorliegenden Sachverhalten der Entscheidungen war mit den
Abfindungszahlungen schon ein Ende des Beschäftigungsverhältnisses
im Sinne des Arbeitsverhältnisses (3) nicht verbunden und stand
nicht im Streit. Daher war letztlich allein darüber zu befinden,
ob es sich bei den als "Abfindung" bezeichneten Zahlungen um eine
Zahlung von Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV
handelte.

Der in § 14 Abs. 1 SGB IV definierte Begriff rechnet alle
Zahlungen dem Arbeitsentgelt zu, die unmittelbar aus oder im
Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt werden. Dabei können
selbst Zahlungen von dritter Seite dem Arbeitsentgelt der
Beschäftigung zugeordnet werden (4), wenn damit zumindest in dem

Sinne ein kausaler Zusammenhang besteht, dass ohne das Beschäftigungsverhältnis auch diese Zahlungen Dritter nicht erfolgt wären.

Entscheidend für die Beurteilung einer Zahlung als Arbeitsentgelt ist jedoch, dass eine Beschäftigung vorliegt und die Zahlungen damit kausal im Zusammenhang stehen. Fehlt es bereits an einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV, so ist eine Zahlung, ungeachtet der steuerrechtlichen Behandlung als Arbeitslohn, kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV (5). Liegt andererseits eine Beschäftigung vor, sind die daraus erzielten Einnahmen Arbeitsentgelt, ungeachtet der Bezeichnung durch die Vertragsparteien und die steuerrechtliche Behandlung (6).

Desgleichen kommt und kann es für die Sozialversicherung für den Begriff des Arbeitsentgeltes nicht darauf ankommen, unter welcher Bezeichnung die Zahlungen geleistet werden (7). Anders als im Arbeitsrecht, in dem die Bezeichnung und Benennung einer Zahlung zugleich auch deren Rechtsgrund und die Rechtsfolgen für die Parteien bestimmt (8), kann eine solche Vereinbarung den Sozialversicherungsträger nicht entgegengehalten werden.

Dies folgt dem Grunde nach bereits aus der öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Definition des Arbeitsentgeltes. Wollte man hierfür die Parteibezeichnung für maßgeblich erachten, hätten die Vertragsparteien es in der Hand über das Eintreten von Versicherungspflicht oder den Umfang der Beitragspflichten zu bestimmen. Dies wäre mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Pflichtversicherung nicht vereinbar (9). Wenn und soweit mit der Benennung durch die Parteien (10) zugleich als Rechtsfolge die Vermeidung von Sozialversicherungsbeiträgen gewollt wäre, würde eine derartige sich zum Nachteil des Beschäftigten auswirkende Vereinbarung einer Rechtsfolge zudem an der Nichtigkeitsfolge des § 32 SGB I scheitern (11). Insoweit mussten sich hier auch die Krankenkassen als Einzugsstellen die deklaratorische Benennung der Zahlung nicht für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt entgegenhalten lassen.

Es war daher nur konsequent, die als "Abfindungen" benannten Zahlungen bei einem fortbestehenden Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis nicht den wirklichen beitragsfreien Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen, sondern sie dem Arbeitsentgelt der fortbestehenden Beschäftigung zuzuordnen. Ähnliche Ausgleichszahlungen für künftige Einbußen an laufendem Arbeitsentgelt in Verbindung mit einem Betriebsübergang, der zu einer Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses führt, hatte bereits der BFH (12) nicht als wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses veranlasste Abfindung angesehen.

Da es sich nicht um laufende Ausgleichszahlung gehandelt hatte (13), sondern tatsächlich eine einmalige Zahlung erfolgte, war es nur folgerichtig, die Zahlungen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23 a SGB IV zu behandeln (14). Gerade vor dem Hintergrund der Beurteilung nach § 32 SGB I wegen nachteiliger Folgen, die dadurch eintreten, dass die beitragsrechtliche Berücksichtigung der Einmalzahlung nur begrenzt für (hier) ein Kalenderjahr und nur in der Rentenversicherung später leistungserhöhende (15) Wirkungen entfaltet, ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Sozialversicherung als laufendes Arbeitsentgelt der zu beanspruchende Anspruch gilt, also bei einer Änderung der Höhe des Anspruchs für die Zukunft auch nur dieser

Anspruch der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt werden kann (16).
Insoweit sind dann derartige Vereinbarungen der
Arbeitsvertragsparteien auch von den Sozialversicherungsträgern
hinzunehmen.

Zutreffend wurde hier auch die Anwendung der
Arbeitsentgeltverordnung verneint, weil wegen des fortbestehenden
Arbeitsverhältnisses auch schon die steuerrechtliche Voraussetzung
der Steuerfreiheit einer Abfindung (§ 3 Nr. 9 EStG) nicht
vorlagen.

Die beiden Urteile haben für die Abgrenzung einer beitragsfreien
echten Abfindung und einer nur unter der Bezeichnung "Abfindung"
erfolgten Zahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
grundlegende klarstellende Bedeutung. Es bleibt zu hoffen, dass
die an eine "Abfindung" geknüpfte Erwartung und Auffassung der
Beitragsfreiheit damit relativiert wird.

Anschrift des Verfassers:
Mozartstraße 19, 22941 Bargteheide

- (1) 12 RK 20/88 - NJW 90, 2274 = USK 9010 = BSGE 66, 219
= SozR 3-2400 § 14 Nr. 2.
- (2) 12 RK 65/87 - BKK 90, 747 = USK 9016.
- (3) Auf den Unterschied zwischen Arbeits- und
Beschäftigungsverhältnis soll hier nicht weiter eingegangen
werden.
- (4) So sind vom BSG, Urteil vom 26.3.1998 - B 12 KR 17/97 R -
NZA-RR 98, 510 = USK 9809 = AuA 99, 88, die Zahlung einer
Prämie für einen Verbesserungsvorschlag von einem anderen
Unternehmen und Urteil vom 3.2.1994 - 12 RK 18/93 -
SozR 3-2400 § 14 Nr. 8 = USK 9411, von dritter Seite gezahlte
Auflassungsgebühren dem Arbeitsentgelt zugeordnet worden.
- (5) So BSG vom 14.12.1995 - 2 RU 41/94 - ErsK 1996, 231
= NZS 1996, 343 zur Gehaltszahlung an einen 90-prozentigen
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, wo das Gehalt dem
Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV zugeordnet wurde.
- (6) Vgl. BSG Fn. 4.
- (7) Zur Aufteilung von als Aufwandsentschädigung bezeichneter
Bezüge einer Beigeordneten in Entgeltanteil und
Aufwandsentschädigung vgl. jedoch BSG vom 22.2.1996
- 12 RK 6/95 - DAngVers 1996, 485 = NZS 1996, 531.
- (8) Worauf das BAG mit Urteil vom 9.11.1988 - 4 AZR 433/88 -
DB 89, 327 = AP § 10 KSchG Nr. 6 mit zust. Anm. Brackmann
= USK 88120 abgestellt, Arbeitsentgelt verneint und den Abzug
von Beitragsanteilen des Arbeitnehmers nach § 28 g SGB IV für
unzulässig erklärt hatte.
- (9) Den Vermeidungs- und Umgehungsversuch der Pflichtversicherung
hat der Gesetzgeber nunmehr mit dem Korrekturgesetz vom
19.12.1998 (BGBI. I S. 3843) mit der Vermutungsregelung des
§ 7 Abs. 4 SGB IV zu begegnen versucht.
- (10) Dies gilt auch und insbesondere im Zusammenhang mit
arbeitsrechtlichen Vergleichen.
- (11) Vgl. Kretschmer, GK-SGB I § 32 Rd.-Nr. 19.
- (12) Urteil vom 16.7.1997 - XI R 85/96 - BStBl. II 1997, 666
= WiB 1997, 1303 m. Anm. Klose.
- (13) Eine laufende Zahlung hätte vorgelegen, wenn in den
jeweiligen Lohnzahlungsmonaten die Differenz zwischen
ursprünglichen Ansprüchen und den laufenden Entgelten nach
dem geänderten Anspruch gezahlt worden wären.
- (14) Zur Frage der zu beanspruchenden Einmalzahlung nach
§ 23 a SGB IV i.V.m. § 17 SGB IV und der Verweisung auf das
Steuerrecht vgl. Klose, SGB 1998, 666, 669.
- (15) In anderen Sozialversicherungszweigen führen Einmalzahlungen

später nicht zu höheren Ansprüchen, vgl. § 47 Abs. 2 SGB V,
§ 134 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.
(16) Vgl. dazu Klose, ZfS 1997, 24 (27) m.w.N.